

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf zu Drucks. [21/2930](#)**

Stellungnahmen von Anzuhörenden und Sachverständigen

Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau · Rechtsanwalt

An den
Hessischen Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Schloßplatz 1-3

65183 Wiesbaden

19. Februar 2026

Gz.: 1 C 1.26

per E-Mail: hdransmann@ltg.hessen.de, c.kehrein@ltg.hessen.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Gesetz zur Förderung demokratischer Strukturen und Initiativen im Land Hessen (Hessisches Landesdemokratiefördergesetz – HessDFG)“, LT-Drucks. 21/2930

Öffentliche mündliche Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtages am 4. März 2026

A. „Demokratieförderung“: von der Demokratie des Grundgesetzes zur gelenkten Demokratie

„Demokratie“ ist eine Methode der Legitimation staatlicher Herrschaft, keineswegs aber eine inhaltliche Vorgabe an die Regierungs- oder Parlamentstätigkeit, weswegen auch eine Präferenz einer bestimmten politischen Richtung als „besonders demokratisch“ sachgedanklich nicht in Frage kommt. Deswegen kann man Demokratie auch nicht „fördern“, es kommt vielmehr darauf an, die formellen Spielregeln einschließlich des Minderheitenschutzes unbedingt einzuhalten. Die heute überall stattfindende „materielle Aufladung“ des Demokratiebegriffs im Sinne etwa des Satzes „Demokratie ist, wenn die Demokraten regieren und die Undemokraten mit welchen Mitteln auch immer von der Regierung ferngehalten werden“ entspricht dem Sprachgebrauch der Kommunisten und ist offensichtlich verfassungswidrig.

Eine „Demokratie“ im Sinne westlicher Verfassungsstaaten und v.a. auch des Grundgesetzes setzt die freie gesellschaftliche Meinungs- und Überzeugungsbildung von unten nach oben und ohne staatliche Ingerenz voraus. Es geht auch von daher nicht an, daß der Staat Steuermittel dafür verwendet, bestimmte Akteure – die erfahrungsgemäß vollumfänglich aus dem Umfeld der GRÜNEN und sonstiger Linksextremisten stammen – systematisch zu fördern.

Seit etwa dem Jahr 2000 wurde in Deutschland schrittweise, aber systematisch ein „Zweiter Öffentlicher Dienst“ aufgebaut; dieser besteht aus dem Personal sogenannter „Nichtregierungsorganisationen“, die – entgegen dem Demokratiegebot und dem Gebot parteipolitischer Neutralität des Staates – zu einem hohen Anteil staatlich finanziert werden.¹ Dabei wird seit je her einseitig das politisch linke Spektrum gefördert. Die so geförderten und durchweg auch – und zwar entgegen der ATTAC-Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs², der eigentlich politische Neutralität als Voraussetzung für Gemeinnützigkeit fordert, was von den Länder-Finanzministern aber vielfach einfach ignoriert wird – als gemeinnützig anerkannten Vereine oder GmbHs betätigen sich in ganz unterschiedlicher Weise. Es gibt unter ihnen Organisationen – bestes Beispiel wäre hier die „Correctiv gGmbH“ – die nach Art von privatrechtsförmig organisierten Geheimdiensten tätig werden, großangelegte Desinformationskampagnen ins Werk setzen und regelrechte Zersetzungsmaßnahmen z.B. gegen Einwanderungskritiker lancieren, die ihre Wirksamkeit v.a. über eine enge Verzahnung und Koordination mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkredaktionen erzielt haben. Mittlerweile gilt das Verhältnis zwischen der „Correctiv gGmbH“ und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk indessen als zerrüttet, da sich die „Berichterstattung“ der „Correctiv gGmbH“ über das sogenannte „Potsdamer Treffen“ inzwischen weitestgehend als „heiße Luft“ erwiesen hat und etliche öffentlich-rechtliche Sendeanstalten mehrfach zur Unterlassung von Tatsachenbehauptungen verurteilt worden sind, die diese den eher wolkigen Insinuationen und „Spekulationskaskaden“ von Correctiv entnehmen zu können glaubten.³

¹ Sehr instruktiv jetzt Björn Harms, Der NGO-Komplex (2025).

² BFH, NJW 2021, 573 ff.

³ Umfangreicher Überblick (mit Links) zu den Verfahren: <https://www.gofundme.com/f/Prozesskostenhilfe-nach-dem-Potsdam-Treffen>

Preiswerter als die Correctiv-„Redaktion“, die ihren Linksaktivismus als eine Art (staatlich bezahlten) „Journalismus“ zu verkaufen sucht (was echte Journalisten mittlerweile durchweg zurückweisen), ist das „Fußvolk“ der inzwischen zahllosen linken NGOs, die regelmäßig als „Demonstranten“ benötigt zu werden, um irgendwo, wo von Haus aus keiner demonstrieren würde, entsprechend „Masse zu machen“, damit der öffentlich-rechtliche Rundfunk über gut-besuchte Demonstrationen gegen Personen oder Ereignisse berichten kann, die der öffentlich-rechtliche Rundfunk politisch ablehnt (die aber „von selber“ eben meist gar nicht stattfinden würden). So fanden erst unlängst gegen die beiden Wahlkampfreden des Thüringer Oppositionsführers Björn Höcke in Lindenberg im Allgäu und in Seybothenreuth (Oberfranken) „Demonstrationen“ statt, deren Teilnehmer allerdings zu einem großen Teil, wie längst schon üblich, vermutlich auch auf Steuerzahlerkosten mit Bussen aus Augsburg, Kempten und München bzw. aus Bamberg, Erlangen und Nürnberg herbeigeschafft worden sind. (Typischerweise wird Demonstranten in diesem Rahmen auch eine „Entschädigung“, also ein Handgeld ausgezahlt). Dabei ist es grundsätzlich nicht verboten, „Demonstranten“ auch gegen Bezahlung an weit entfernte Orte zu transportieren, wo diese noch nie gewesen sind, aber in denen sie jetzt gegen irgend etwas „demonstrieren“ sollen. Es geht aber nicht an, daß der Staat sich mit Steuergeldern an Aktionen beteiligt, die erkennbar nur den Zweck haben, vor Ort in den gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozeß unmittelbar einzugreifen sowie überregional – stets im Blick auf die Fernsehberichterstattung – eigentlich regional gar nicht vorhandenen Protest zu simulieren bzw. die ohne staatliche Ingerenz und Finanzierung vor Ort vorhandenen Kräfteverhältnisse zu korrigieren und die öffentliche Wahrnehmung zu verzerren.

Diese Betätigungen widersprechen geradezu offensichtlich nicht nur dem Gebot der parteipolitischen Neutralität des Staates, sondern auch dem Demokratieprinzip selbst. Auf diese Weise entsteht eine „gelenkte Demokratie“. Obwohl das „Verbot der Flucht ins Privatrecht“ – der Staat darf und kann sich seiner grundrechtlichen Bindungen nicht entziehen, indem er privatrechtsförmig statt im Wege des Verwaltungsrechts agiert – seit den frühen Tagen der Weimarer Republik im Staatsrecht anerkannt ist, bezahlt der Staat hier private Akteure dafür, laufend Dinge zu tun, die der Staat eben nicht tun dürfte. Dabei bleibt es übrigens auch nicht immer bei friedlichem, wenn auch staatlich bezahltem Protest, sondern oft gehen die Aktivitäten der zumeist linksextremistisch und aktionsorientiert gesonnenen „Staatsdemonstranten“ auch in gewaltsame Aktionen über.

Endlich gibt es auch NGOs wie etwa das „Deutsche Institut für Menschenrechte“, dessen – erhebliche – Mittel jährlich vom Deutschen Bundestag bewilligt werden. Dieses beschäftigt sich u.a. damit, am laufenden Band sogenannte „Rechtsgutachten“ zu veröffentlichen (die übrigens auch unverlangt an deutsche Verwaltungsgerichte verschickt werden sollen), in denen wieder und wieder ein unverzügliches Verbot der politischen Opposition auf Bundesebene verlangt wird. D.h., das staatlich finanzierte „Deutsche Institut für Menschenrechte“ begleitet nicht etwa – wie es in aller Welt seit je her üblich wäre – als „Menschenrechtsinstitut“ das Handeln der Regierung kritisch, sondern verlangt von ihr im Namen der „Menschenrechte“ ein Verbot der politischen Opposition (!).

B. Die Steuermittel-Finanzierung eines „zweiten öffentlichen Dienstes“ zur politischen Erziehung der Bevölkerung ist von vornherein verfassungswidrig

Es ist vor diesem Hintergrund daher selbstverständlich problematisch, wenn der Gesetzentwurf von „demokratischen Strukturen in Hessen“ spricht (im Gegensatz offenbar zu den undemokratischen Strukturen in Hessen – welche wären das genau?), die sich aber „zunehmenden Herausforderungen“ gegenübersehen (welchen?). Der „gesellschaftliche Zusammenhalt“ sei durch „demokratiefeindliche Kräfte“ (welche?) „gefährdet“.

Die Demokratie ist aber dasjenige politische System, in dem prinzipiell jede Ansicht vertreten und offen diskutiert werden kann und am Ende Mehrheiten in Parlamenten entscheiden, die ihrerseits aus freien Wahlen hervorgegangen sind. Dabei bedeutet „freie Wahlen“ im materiellen Sinne aber eben nicht nur, daß die Wahlen nicht unmittelbar durch die staatliche Exekutive manipuliert bzw. gefälscht werden, um einen Machtwechsel zu verhindern; sondern auch, daß der Staat nicht im Vorfeld durch politische Kampagnen in die freie gesellschaftliche Meinungsbildung „von unten nach oben“ einzugreifen sucht bzw. durch dritte, die dafür mit Steuergeldern bezahlt werden, eingreifen läßt.

„Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ ist in demokratischen Systemen kein staatlich zu verfolgendes Ziel. Es bleibt denn auch unklar, durch welche staatlichen Maßnahmen und zu welchem Ende z.B. ein „gesellschaftlicher Zusammenhalt“ zwischen überzeugten Wirtschaftsliberalen und überzeugten Sozialisten herbeigeführt werden soll. Oder: „Pro Asyl“ und die Identitäre Bewegung liegen in Einwanderungs- und Einbürgerungsfragen so weit auseinander, daß sie jedenfalls auf diesem politischen Feld kaum zu einem echten „Zusammenhalt“ finden werden. Dies wäre auch weder erforderlich noch wünschenswert; das Streben nach meinungsmäßiger Homogenität der Bevölkerung zumal im Sinne der politischen Ideen der Staatsführung, die von dieser daher irgendwie organisiert oder befördert wird, ist gerade nicht „demokratisch“, sondern das Erkennungszeichen totalitärer Systeme.

Ziel des Gesetzentwurfs ist letztlich „Planungssicherheit für zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen“. Dabei ist schon unklar, inwiefern und warum diese „Organisationen und Initiativen“ denn überhaupt „zivilgesellschaftlich“ sein sollen, wenn sie „Planungssicherheit“ allein durch die Ausweitung ihrer – ohnehin verfassungswidrigen – Steuerfinanzierung erlangen können. Eine „Zivilgesellschaft“ müßte ihre „Initiativen“ durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige private Spenden finanzieren.

In der Sache zielt der Gesetzentwurf einseitig auf die Ausweitung und Verstetigung („Planungssicherheit“) der staatlichen Finanzierung eines „zweiten öffentlichen Dienstes“, in dem zumeist linke bis linksextremistische Aktivisten dafür bezahlt werden, die Bevölkerung politisch zu erziehen. Dies ist von vornherein verfassungswidrig, da sich der Staat in der Demokratie aus der gesellschaftlichen politischen Willensbildung herauszuhalten und sie dem freien Spiel der Kräfte zu überlassen hat.

C. Ein Universitätsinstitut als „Landesanstalt für Volkserziehung“?

Eine technische Besonderheit des Gesetzentwurfs (§ 4), die so – soweit erkennbar – auch in anderen Bundesländern noch nicht vorgeschlagen worden ist, ist die Einrichtung einer Art Landeszentralstelle für „Demokratieförderung“. Diese soll dann aber nicht etwa bei der „Hessischen Landeszentrale für politische Bildung“ entstehen (die in ihrer Stellungnahme vom 19. Februar 2026 denn auch Protest anmeldet!), sondern in Gestalt eines „Demokratiezentrum[s] Hessen mit Sitz in Marburg am Institut für Erziehungswissenschaft der Philipps-Universität Marburg“.

Davon einmal abgesehen, daß ein demokratischer Staat generell keine „Landesanstalt für politische Volkserziehung“ einzurichten hat: keiner gesellschaftlichen Institution würde es weniger obliegen, die Bevölkerung im Auftrag der Landesregierung auf irgendwelche politischen Vorstellungen einzuschwören, als gerade der Universität und ihren Instituten! Universitäten dienen nur der unparteiischen und selbstzweckhaften Erforschung der Wahrheit, nicht aber sozialpolitischen Zielvorstellungen wie dem „gesellschaftlichen Zusammenhalt“ oder auch der „Extremismusprävention“. Letzteres zeigt schon ein einfaches Gedankenexperiment: was wäre denn, wenn die zweckfrei-objektive Forschung einer Universität den Nachweis erbringt, daß diejenigen, die von Politikern und linken, staatlich geförderten NGOs als „Extremisten“ bezeichnet (oder auch verunglimpft) werden, in der Sache völlig Recht haben, wohingegen die Gemäßigten oder Nichtextremisten die wahre Natur der Probleme völlig verkennen? In diesem Fall hätte eine Universität erkennbar die Pflicht, den sogenannten „Extremisten“ eben Recht zu geben und insofern gerade keine „Extremismusprävention“ zu betreiben.

D. Der Kern der Dinge: „Demokratieförderung“ durch freihändige „Zuwendung“ von Steuermitteln

In der Sache geht es bei dem Gesetzentwurf (s.o. → B. a.E.) um die Ausschüttung erheblicher finanzieller Mittel, die dann im § 6 des Entwurfs geregelt ist. Es ist jedoch jedenfalls fraglich, ob die Vorschrift den Mindestanforderungen der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts genügt. Nach dieser sind alle grundrechtswesentlichen Fragestellungen vom Gesetzgeber selber zu regeln und nicht der Verwaltung zur freihändigen Gestaltung zu überantworten. Zwar ist es im einzelnen strittig, ob und inwieweit Fragen des Haushaltsrechts und der staatlichen Ausgabenpolitik, überhaupt der austeilenden und nicht eingreifenden Verwaltung der Wesentlichkeitstheorie unterfallen. Hier liegt es jedoch – eben wegen des sachlichen „Themas“ des Gesetzgebungsvorschlags – auf der Hand, daß eine (zumal „verstetigte“!) finanzielle Förderung des einen Anliegens und die fortdauernde Nichtförderung eines anderen, konkurrierenden Anliegens nicht vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebots (Art. 1 HessVerf) rechtfertigungsbedürftig ist, sondern auch die Freiheitsgrundrechte, wie etwa die Meinungsfreiheit (Art. 11 HessVerf), unmittelbar tangiert. Weil der Staat eben die Meinung des einen für verstetigt mit Steuermitteln förderungswürdig erklärt und die des anderen nicht.

Also, wenn z.B. der Verein „Pro Asyl“, zumal in „verstetigter“ Weise, nun vom Land gefördert würde, die Identitäre Bewegung aber nicht.

Die Formulierung der insofern einschlägigen Vorschrift aus § 6 des Gesetzentwurfs ist jedoch so unklar und ungefähr, daß sie letztlich darauf hinausläuft, daß das Land Hessen eben denjenigen Geld überläßt, denen es eben Geld zuwenden will. Die Vorschrift („insbesondere“), auch einschließlich ihres Verweises auf Maßnahmen nach § 3, die ebenfalls „uferlos“ formuliert sind, gestattet keine Abgrenzung von gestatteten und nicht gestatteten Förder- und Bezuschussungsmaßnahmen.

Regelungsgehalt der Vorschrift aus § 6 ist letztlich: das Land Hessen kann im Rahmen der Demokratieförderung allen möglichen Stellen, Initiativen und Personen Steuermittel für letztlich beliebige Zwecke zukommen lassen. Dies genügt, auch angesichts der grundrechtlichen Brisanz des Themas, nicht der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts.

E. Fazit

Der Gesetzentwurf verfolgt ein verfassungswidriges, undemokratisches Ziel – staatliche „Meinungsbewirtschaftung“ und Steuerung der gesellschaftlichen politischen Meinungsbildung „von oben nach unten“ unter neutralitätswidriger Verwendung von Steuermitteln – mit verfassungswidrigen Mitteln: „Berechtigung“ zur freihändigen Förderung gesetzlich letztlich unbestimmt bleibender Akteure zu eigentlich beliebigen Zwecken.

Es wird daher dringend empfohlen, den Gesetzentwurf nicht zu beschließen.

Philipps-Universität Marburg | 35032 Marburg

An den
Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Philipps-Universität Marburg

Fachbereich 03 Gesellschaftswissenschaften
und Philosophie
Institut für Politikwissenschaft

Prof'in Dr. Ursula Birsl

Demokratieforschung

Web: www.ursula-birsl.de

T +49 6421 28-24426

F +49 6421 28-28991

ursula.birsl@staff.uni-marburg.de

Sek. +49 6421 28-24388

Ketzerbach 63

D-35037 Marburg

www.uni-marburg.de/fb03/politikwissenschaft

01.03.2026

Stellungnahme zum Entwurf des „Gesetzes zur Förderung demokratischer Strukturen und Initiativen im Land Hessen (Hessisches Landesdemokratiefördergesetz – HessDFG)“ – Lt-Drucks. 21/2930 – der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rahmen der öffentlichen mündlichen Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags

In der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags hatte es bereits den Vorstoß gegeben, ein Demokratiefördergesetz auf den Weg zu bringen, der jedoch keine Regierungsmehrheit fand. In der gegenwärtigen Legislaturperiode ist ein erneuter Versuch zumindest von Seiten der Regierung und Mehrheitsfraktionen nicht zu erwarten. Stattdessen wurde das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gestärkt und erhielt eine Laufzeit bis 2032, also weit über die nächste Bundestagswahl hinaus.

Die Diskussion über Demokratiefördergesetze hat sich auf die Länderebene verschoben. Soweit mein Überblick reicht, sind solche aber erst im Entstehen oder in der Ausschussberatung. Nunmehr hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Hessischen Landtag den o.g. Gesetzesentwurf eingebracht, und die Landesregierung bereitet ebenfalls einen solchen vor, wie ich dem Plenarprotokoll zur ersten Lesung im Parlament vom 11. November 2025 entnommen habe.

Es ist zu begrüßen, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der Strukturen, Maßnahmen und Initiativen stärkt, die sich gegen demokratiegefährdende Entwicklungen wenden. Ich bedanke mich, in der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags Stellung nehmen zu können.

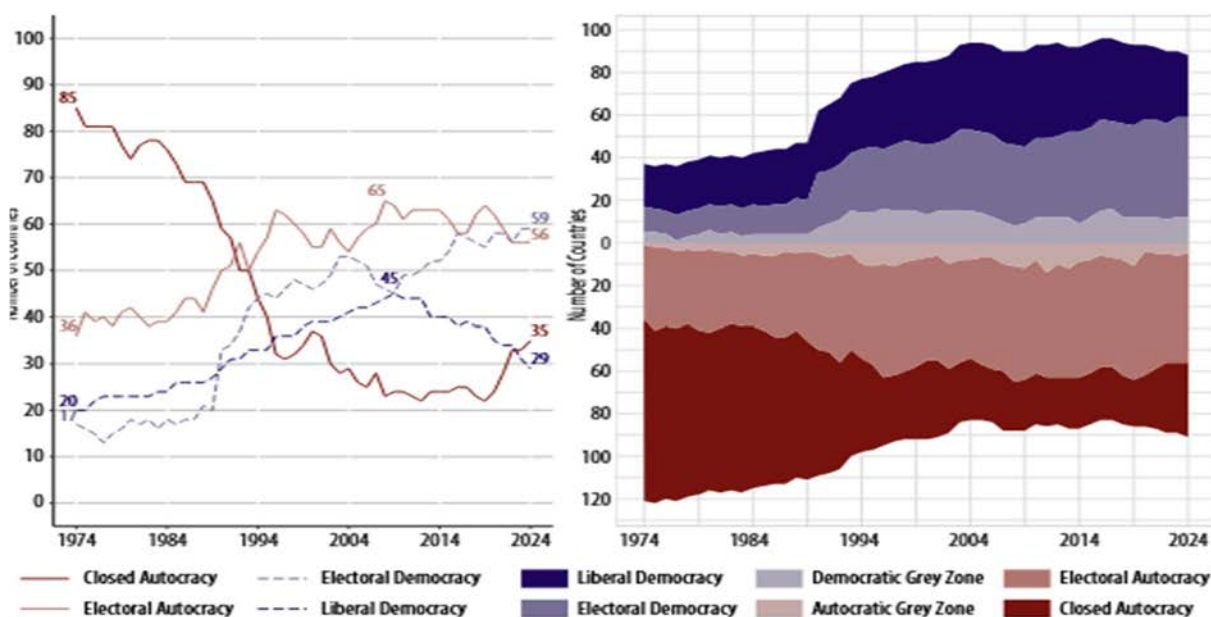
Meine Stellungnahme gliedert sich in drei Teile:

- (1) Bestandsaufnahme: Entwicklung der Demokratie international/europaweit..... 2
- (2) Bestandsaufnahme: Haltung zur Demokratie in Deutschland und Hessen..... 5
- (3) Fazit: Anforderungen an ein Demokratiefördergesetz..... 9

(1) Bestandsaufnahme: Entwicklung der Demokratie international/europaweit

In der politikwissenschaftlichen Transformationsforschung wird davon ausgegangen, dass weltweit seit Mitte der 1990er Jahre die letzte Demokratisierungswelle zum Erliegen kam. Diese Demokratisierungswelle begann 1974 mit der sog. Nelkenrevolution in Portugal. Seit 2006 wird von einer autokratischen Gegenwelle gesprochen. Diese hat dazu geführt, dass weltweit mittlerweile wieder mehr Autokratien als Demokratien existieren¹. Wie in der Zwischenkriegszeit des 20. Jahrhunderts in Europa waren es nach der Jahrtausendwende vor allem junge, noch fragile Demokratien, die ins Wanken gerieten und eine autokratische Transformation durchleben, wie etwa Ungarn oder Polen (hier ist die weitere Entwicklung noch offen). Nunmehr geraten gleichfalls etablierte und als relativ stabil geltende Demokratien unter Druck. Und dies ist in der Geschichte der Demokratie neu. So gibt es keine historischen Erfahrungen damit, „wie [etablierte] Demokratien sterben“². In den USA ist gegenwärtig zu beobachten, mit welcher Dynamik demokratische Strukturen zerschlagen, Presse- und Meinungsfreiheit eingeschränkt, Rechtsstaatlichkeit unterminiert und Geschichte umgedeutet werden. Wie folgenreich die Ereignisse sein werden, ist noch nicht abzuschätzen.

Abbildung 1: Regimetypen nach Anzahl der Länder, 1974 bis 2024³



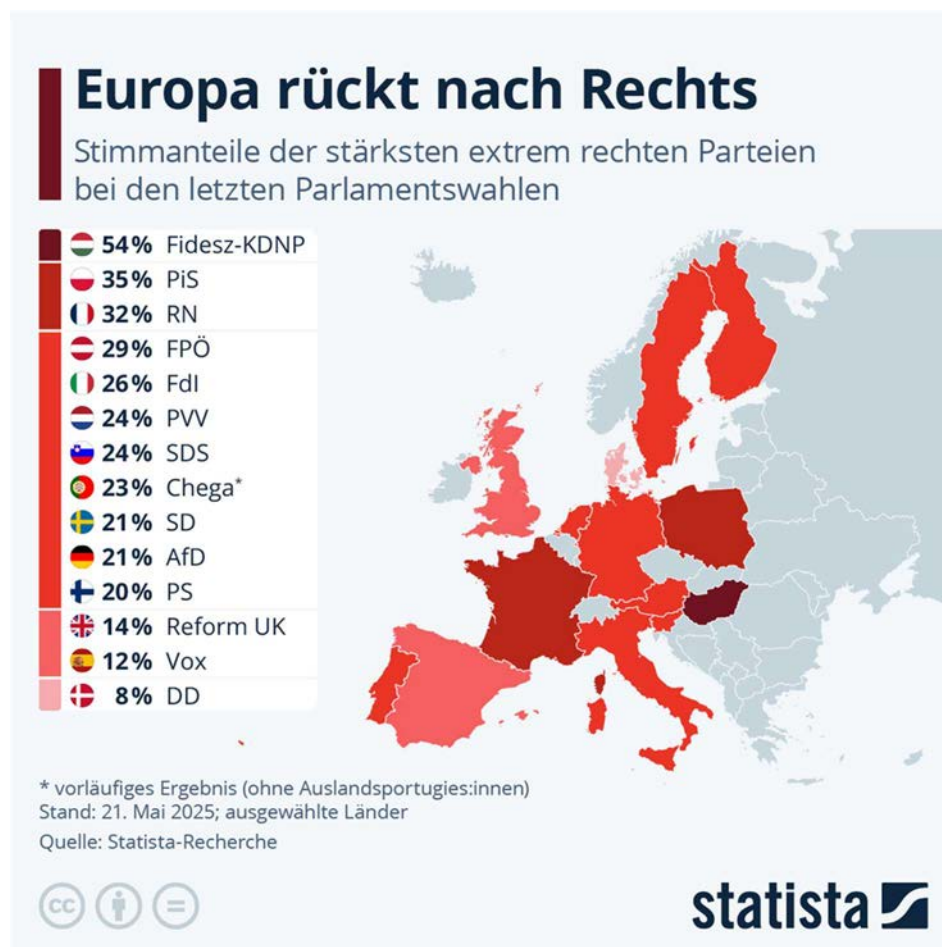
¹ Nord, Marina u.a. 2025: Democracy Report 2025: 25 Years of Autocratization – Democracy Trumped?, V-Dem Institute, University of Gothenburg: 12, URL: <https://v-dem.net/publications/democracy-reports/>, Zugriff: 20.02.2026.

² Levitsky, Steven/Ziblatt, Daniel 2018: Wie Demokratien sterben. Und was wir dagegen tun können. München: DVA.

³ Nord, Marina u.a. 2025: 12.

Das präsidentielle Regierungssystem der USA begünstigt diese Dynamik und ist mit den politischen Systemen in Europa, oder genauer: in der Europäischen Union, nicht vergleichbar, da hier parlamentarische Demokratien vorherrschen. Aber auch hier sind in drei Ländern mit etablierten Demokratien autoritär rechte Parteien entweder regierungsführend (Italien), an der Regierung beteiligt (Finnland) oder sie tolerieren eine Minderheitsregierung (Schweden).

Abbildung 2:⁴



Die FPÖ ist in Österreich trotz Skandale wie die sog. Ibiza-Affäre wieder erstarkt und wurde bei der letzten Nationalratswahl 2024 stärkste Partei. Bei der Präsidentschaftswahl 2027 in Frankreich ist nicht auszuschließen, dass der Rassemblement National siegreich wird. In fast allen EU-Ländern erstarken autoritär rechte/rechtspopulistische Parteien, seit Kurzem auch in Spanien und Portugal. Beide Länder galten bis in die jüngere Vergangenheit als relativ resistent gegenüber Rechtspopulismus. In Griechenland erstarkte in Folge der Finanzmarkt- und Eurokrise die als

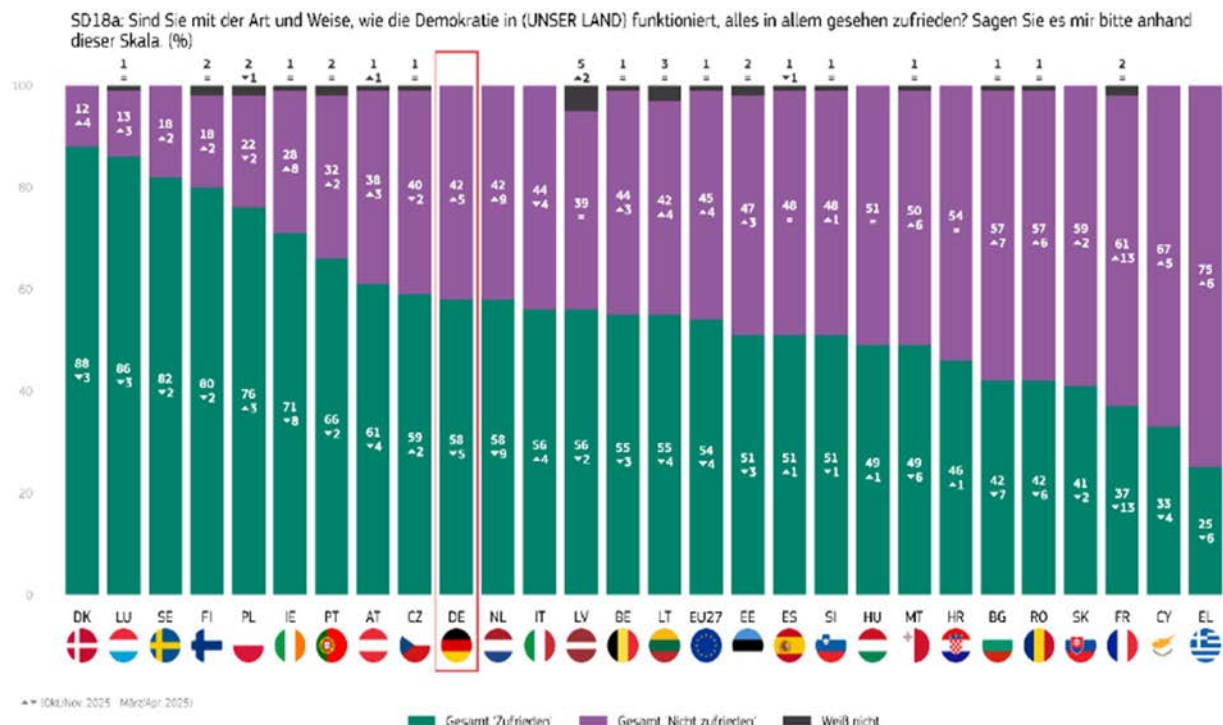
⁴ Boks, René 2025: Rechtsruck in Europa: Wie stark ist die extrem Rechte in Europa? Statista-Recherche. URL: <https://de.statista.com/infografik/31323/stimmanteile-der-staerksten--extrem--rechten--parteien-in-ausgewaehlten-laendern-bei-den-letzten-parlamentswahlen/>, Zugriff: 20.02.2026.

faschistisch eingeordnete Partei Chrysi Avgi („Goldene Morgenröte“). Führende Mitglieder, Parlamentsabgeordnete und die Gesamtpartei wurden 2020 wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung verurteilt. Die Partei verlor aber bereits vor der Urteilsverkündung an Zustimmung.

Versuche in der Vergangenheit, autoritär rechte/rechtspopulistische Parteien in der EU zu vernetzen und damit zu einer europäischen Bewegung zu formen, wie etwa von Steven Bannon, dem früheren Berater Donald Trumps und heutigem Sprachrohr der Maga-Bewegung, sind gescheitert. Dies bildet sich auch im Europaparlament ab. Das autoritär rechte Spektrum in der EU zersplittert sich in drei Fraktionen und eine Gruppe. Die Trennlinien verlaufen entlang der Themen „nationalistisch vs. völkisch-nationalistisch“, „Europaskepsis vs. Ablehnung der EU“ sowie in der Haltung zu Donald Trump und seiner Administration/seinen Unterstützern, zum Krieg Russlands gegen die Ukraine und damit zu Wladimir Putin oder in Geschlechterpolitiken.

Während sich in der EU keine länderübergreifende Gegenbewegung zur Demokratie und zu Prozessen der Demokratisierung konstituieren konnte, sind sie national wirkmächtig. Diese Entwicklung korrespondiert mit einer abnehmenden Zufriedenheit mit der Demokratie in den Mitgliedsländern, wie es das Eurobarometer in seiner letzten Erhebung 2025 gemessen hat.

Abbildung 3: Eurobarometer 2025: Zufriedenheit mit der Demokratie im eigenen Land (Angaben in Prozent)⁵



⁵ Europäische Kommission 2025: Standard Europabarometer 104: Die öffentliche Meinung in der Europäischen Union. Nationaler Bericht: Deutschland, Umfragezeitraum: Oktober-November 2025: 13. URL: <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/3378>, Zugriff: 20.02.2026.

Auffällig ist, dass die Zufriedenheit mit der Demokratie im eigenen Land im Vergleich zur letzten Erhebung des Eurobarometers von 2024 in fast allen EU-Ländern und damit auch in den etablierten Demokratien abgenommen hat, obwohl sich die skandinavischen Länder und Luxemburg weiterhin auf hohem Niveau halten. Besonders ausgeprägt ist die Zufriedenheit mit der Demokratie in Frankreich abgesackt. In Deutschland nimmt sie über mehrere Erhebungen kontinuierlich ab. Gleichfalls auffällig ist, dass in Italien die Zufriedenheit unter der Regierungsführung der Fratelli d'Italia und der Ministerpräsidentin Giorgia Meloni leicht zugenommen hat, obwohl demokratische Standards (oder Fortschritte) in Bereichen der Rechtsstaatlichkeit, der Meinungsfreiheit und in den Geschlechterpolitiken sukzessive abgebaut werden. Der Umbau soll zum Teil durch Referenden legitimiert werden (z.B. eine Justizreform oder eine Verfassungsänderung, die das Parlament und die Befugnisse des Präsidenten beschränken sowie die Stellung der Ministerpräsidentin sowie der Exekutive stärkt⁶).

In der Demokratieforschung wird angesichts der internationalen und europaweiten Entwicklung in den etablierten Demokratien diskutiert, ob es sich ‚noch‘ um eine Krise der Demokratie handelt, aus der ‚noch‘ gelernt werden kann oder ob es sich in einigen Gesellschaften um eine ‚Regression‘ handelt, die bereits über eine Krise hinausweist.

(2) Bestandsaufnahme: Haltung zur Demokratie in Deutschland und Hessen

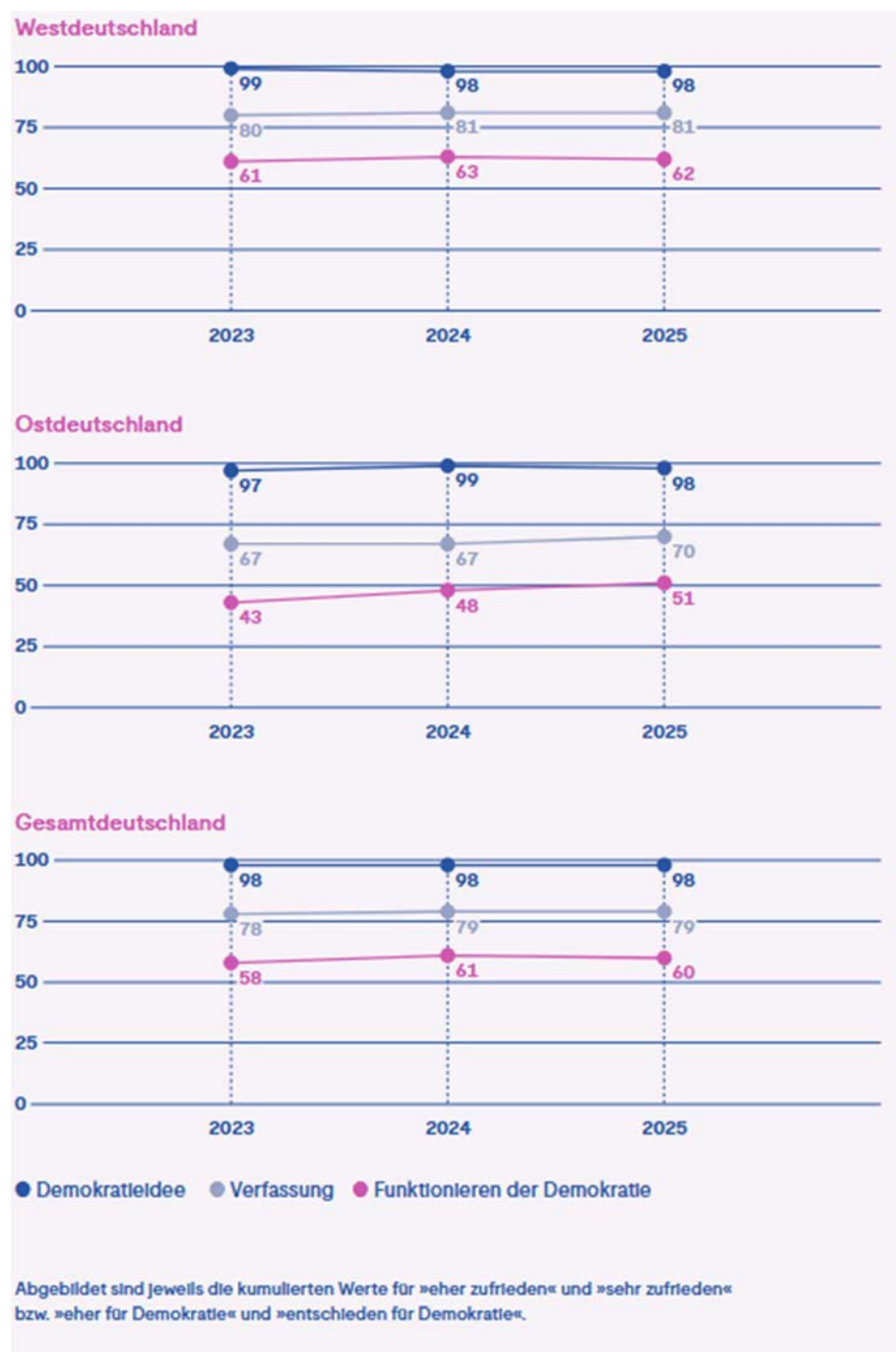
Der aktuelle Deutschland-Monitor bestätigt weitgehend die im Eurobarometer gemessene Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit mit der Praxis der Demokratie, obwohl hiernach seit der ersten Erhebung 2023 zunächst die Zufriedenheit zunahm und in 2025 wieder zurückging – zumindest in Westdeutschland:

„Eine mehrheitlich pessimistische Sicht auf die Entwicklung der Demokratie wird in allen Bevölkerungsschichten, unabhängig von der soziodemografischen, sozioökonomischen und politischen Gruppenzugehörigkeit, geteilt. Diese ist jedoch tendenziell bei jenen höher, die mit dem Funktionieren des politischen Systems unzufrieden sind. Die Fokusgruppendifkussionen verdeutlichen, dass die pessimistische Bewertung der demokratischen Entwicklung auf sehr unterschiedlichen Sichtweisen beruht. Während einige unter anderem den Ausschluss der AfD aus Mehrheitsbildungsprozessen als problematisch erachten, sehen andere gerade im Aufstieg (rechts)populistischer Kräfte wie der AfD ein Zeichen demokratischer Erosion“⁷.

⁶ <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/italien-meloni-verfassungsänderung-100.html>, Zugriff: 20.02.2026.

⁷ Franke, Helene u.a. 2026: Gesellschaftliche und politische Einstellungen Themenschwerpunkt: Wie veränderungsbereit ist Deutschland? Deutschland-Monitor '25 im Auftrag des Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland: 106. URL: <https://deutschland-monitor.info/>, Zugriff: 20.02.2026.

Abbildung 4: Deutschland-Monitor 2025: Zustimmung zu drei Demokratie-Dimensionen 2023 bis 2025 (Angaben in Prozent)⁸



⁸ Ebenda: 104.

Die Idee der Demokratie findet hingegen fast uneingeschränkte Unterstützung sowohl in West- wie auch in Ostdeutschland. Unklar bleibt – wie auch in vergleichbaren Umfragen – was unter Demokratie verstanden wird, also welche Werte und welche gesellschaftlichen und politischen Ordnungsvorstellungen mit ihr verbunden werden. Eine Typologisierung im Deutschland-Monitor erlaubt zumindest, die Demokratie-Dimensionen grundlegenden Orientierungen zuzuordnen.

Tabelle: Deutschland-Monitor 2025: Typologie demokratischer Orientierungen⁹

	Anti- demokraten	systemkritische Demokraten	politikkritische Demokraten	zufriedene Demokraten
Orientierung gegenüber der ...				
Idee	–	+	+	+
Verfassung	–	–	+	+
Funktion	–	–	–	+

Erläuterung: Befragte mit antidemokratischer Orientierung: 1%, mit systemkritischer Orientierung: 17%, mit politikkritischer Orientierung: 22%, mit Demokratiezufriedenheit: 60%.

In Hessen befindet sich gegenwärtig ein Monitor unter dem Titel „Demokratische Zustände in Hessen“ in der Pilotphase. Die Pilotstudie mit einer repräsentativen Befragung und mit Fokusgruppen wird von der Philipps-Universität Marburg, der Technischen Universität Darmstadt sowie der Justus-Liebig-Universität Gießen durchgeführt und vom HMWK im Rahmen des Sofort-Programms 11+1 „Stärkung der Demokratieforschung in Hessen“ gefördert. In 2026 werden die umfangreichen Daten erhoben, so dass 2027 die Ergebnisse vorliegen. Dann sind erstmals umfassende Kenntnisse über die politische Kultur in Hessen zu erwarten und wie sich diese regional gestaltet. Eine Momentaufnahme der politischen Kultur und von Haltungen u.a. zur Demokratie bietet zumindest die „Demokratiestudie: Studie der Landesregierung zur Demokratieförderung“, die im April 2025 von Infratest dimap durchgeführt und vorgelegt wurde. Nach dieser Repräsentativhebung fällt die Zufriedenheit mit der Demokratie noch geringer aus als beim Deutschland-Monitor. So geben lediglich 47% der Befragten in Hessen an, dass die Demokratie in Deutschland eher gut oder sehr gut funktioniere. Die Bewertung für Hessen fällt hingegen mit 58% besser aus. Diejenigen, die die Funktionsfähigkeit der Demokratie und damit die Praxis der Demokratie skeptisch bis schlecht einordnen, sind vor allem mittleren Alters, leben nicht in größeren Gemeinden, verfügen eher über ein mittleres Einkommen und einen mittleren formalen Bildungsabschluss¹⁰.

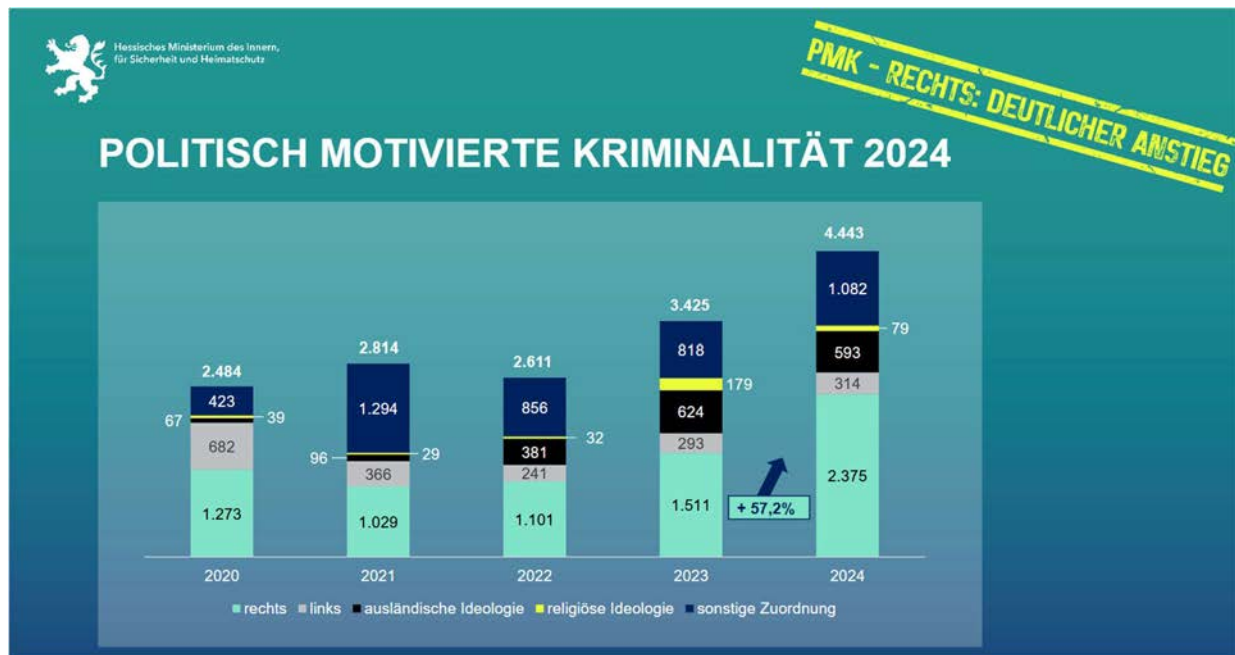
Bis die vertiefenden Befunde des Hessen-Monitors vorliegen, lässt sich die demokratische Situation im Bundesland in erster Linie über die Handlungsebene erfassen, also über Wahlverhalten

⁹ Ebenda: 107.

¹⁰ dimap Darstellung und Analyse der Demokratiestudie für die Hessische Staatskanzlei, April 2025: 5-8. Erhältlich über: <https://staatskanzlei.hessen.de/unser-service/demokratiestudie>, letzter Zugriff: 22.02.2026.

oder eben auch politisch motivierte Kriminalität (PMK). In der zeitlichen Entwicklung zeigt sich vor allem ein starker Anstieg im Phänomenbereich „PMK-rechts“ – ausgehend von einem bereits hohen Niveau im Jahr 2020.

Abbildung 5: Politisch motivierte Kriminalität in Hessen 2020 bis 2024 (Fallzahlen)¹¹



Das webbasiertes Geoinformationssystem DemoGIS „Demokratie und ihre Gefährdung von rechts in Hessen“, das vom Demokratiezentrum an der Universität Marburg gemeinsam mit der Humangeographie der Goethe-Universität Frankfurt aufgebaut wurde (2020 bis 2021 gefördert im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“) bietet einen Überblick in das Wahlverhalten seit 1949, zur sozialräumlichen Entwicklung auf Gemeinde- und Landkreisebene, zu lokalen extrem rechten Vorfällen oder zu „Partnerschaften für Demokratie“ (PfD), die über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert werden¹². Die gepflegten Daten ermöglichen lokalen Akteurinnen und Akteuren eine Einschätzung der sozialen und politischen Entwicklung vor Ort¹³. Im Forschungsverbund DemoReg „Herausforderungen der Demokratie in Zeiten ihrer Regression: Zeiten,

¹¹ URL: <https://www.polizei.hessen.de/die-polizei/statistik/polizeiliche-kriminalstatistik-2024>, Zugriff: 21.02.2026.

¹² Für den Aufbau und die Weiterführung von DemoGIS werden öffentlich zugängliche Statistiken herangezogen und wird mit dem Polizeipräsidium Mittelhessen, einigen PfDs und einer DEXT-Stelle kooperiert: <https://www.uni-marburg.de/de/fb21/erzwinst/demokratiezentrum/forschung/2-abgeschlossene-projekte/2-1-demogis-hessen-i>, Zugriff 21.02.2026.

¹³ Zugang zum Tool: <https://experience.arcgis.com/experience/d36212b7084c40aab799163165811d72>.

Räume und Diskurs“¹⁴, der ebenfalls vom HMWK im Rahmen Sofort-Programms 11+1 „Stärkung der Demokratieforschung in Hessen“ gefördert wird, werden die Daten systematisch ausgewertet und wissenschaftlich eingeordnet. Die Daten und die Auswertung werden dazu genutzt, Kommunen für Lokalstudien auszuwählen, um gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren vor Ort, u.a. Pfadabhängigkeiten und Pfadabweichungen in der Demokratiegeschichte, in der politischen Kultur sowie in der sozialräumlichen Entwicklung seit Beginn der Weimarer Republik und in Familienbiographien zu rekonstruieren. Zusammen mit den Befunden aus dem Hessen-Monitor versprechen wir uns Erklärungsansätze sowohl für die krisenhafte (oder regressive?) Entwicklung der Demokratie als auch Erkenntnisse über demokratiestärkende Faktoren im Lokalen.

Es dürfte in der Demokratieforschung weitgehend unstrittig sein, dass in Deutschland die Demokratie noch nicht auf der Kippe steht – zumindest in den westdeutschen Bundesländern und damit auch in Hessen nicht –, jedoch einen krisenhaften Verlauf nimmt. Im internationalen und europäischen Vergleich gilt sie institutionell noch als relativ stabil. Auch die großen Protestbewegungen für Demokratie und gegen Rechtsextremismus verweisen auf eine gewisse gesellschaftliche Wehrhaftigkeit, auch wenn sie nicht auf eine gewisse Dauer gestellt sind. Gleichzeitig sinkt die Zufriedenheit mit der Praxis der Demokratie.

Die institutionelle Stabilität könnte nach den Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern allerdings infrage gestellt sein.

(3) Fazit: Anforderungen an ein Demokratiefördergesetz

Nach § 1 Abs. 1 soll das Hessische Landesdemokratiefördergesetz (HeDFG) dem Zweck „der Stärkung und Förderung der demokratischen Grundordnung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Land Hessen sowie dem Schutz und der Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte“ dienen. Nach Abs. 3 soll die „Demokratieförderung als gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe verankert (werden). Bestehende Strukturen der Demokratieförderung und Extremismusprävention werden langfristig gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt“. Die fünf in Abs. 2 genannten Ziele fokussieren zum einen auf die Stärkung und Förderung von demokratischen Strukturen, Prozessen und zivilgesellschaftlichem Engagement und zum anderen auf Prävention und Bekämpfung von sowie Schutz vor Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus. Unbestimmt bleibt in § 1 wie auch in § 2 der Begriff des Extremismus.

Die in § 3 definierten Maßnahmen und Handlungsfelder zielen vor allem auf die Förderung und Ausbau von Strukturen, die u.a. als demokratieförderlich oder als Frühwarnsystem eingeordnet werden. In den nachfolgenden §§ 4 und 5 wird die institutionelle Förderung des

¹⁴ Am Verbund sind beteiligt: Philipps-Universität Marburg (antragstellend), die Goethe-Universität Frankfurt (mitantragstellend), die Universität Kassel, die Technische Universität Darmstadt, Die Hochschule Darmstadt, die Frankfurt University of Applied Sciences, das Institut für Sozialforschung Frankfurt, das Sigmund-Freud-Institut Frankfurt.

Demokratiezentrum an der Philipps-Universität Marburg sowie von regionalen Beratungs- und Präventionsstrukturen verankert.

Eine Projektförderung wird nach § 6 i.V.m. § 3 weiterhin angestrebt.

Es ist zu begrüßen, solche Strukturen aus einer projektbezogenen in eine institutionelle Förderung zu überführen. Eine solche Förderung bietet nicht nur Planungssicherheit, sondern schützt gleichfalls Institutionen auf Landes- wie auch auf kommunaler Ebene vorbeugend vor möglichen repressiven politischen Zugriffen, wenn sich Mehrheitsverhältnisse antidemokratisch ändern.

Es existieren in allen 16 Bundesländern (noch) Demokratiezentren, die u.a. durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert werden. Bisher ist nur Nordrhein-Westfalen den Weg gegangen, das Landesdemokratiezentrum zu institutionalisieren. Es wurde der Landeszentrale für politische Bildung zugeordnet – wie zuvor schon der Landesmonitor. Weder die Aufgaben eines Demokratiezentrum noch die Trägerschaft für einen Monitor gehören zu den Kernaufgaben einer Landeszentrale für politische Bildung und können zu einer Überdehnung des Bildungsträgers führen. Von einem solchen Schritt wäre für Hessen also abzuraten. Hier existiert zudem die bundesweit einmalige Situation, dass das Demokratiezentrum an einer Universität angesiedelt ist und sich hier an der Schnittstelle zwischen Praxis (einschließlich operativen und koordinierenden Aufgaben), Lehre (z.B. Weiterbildungsstudiengang) und Forschung bewegen kann.

In § 8 Abs 1 des HeDFG-Entwurfs ist unter Punkt 1 ein „Hessenmonitoring“ aufgelistet, womit ein Landes-Monitor gemeint sein dürfte. Ein solcher wird – wie bereits unter (2) erwähnt – aktuell von einem wissenschaftlichen Konsortium pilotiert, in dem führende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der empirischen Demokratieforschung von drei hessischen Universitäten tätig und darüber hinaus bundesweit mit Leitungen anderer Länder-Monitore vernetzt sind. Die Förderung von Länder-Monitoren ist in aller Regel längerfristig angelegt. Nur dadurch kann im zeitlichen Längsschnitt die Entwicklung der politischen Kultur in einem Bundesland beobachtet und mögliche Kipppunkte in der Unterstützung der Demokratie frühzeitig erkannt werden. Die Weiterförderung des Hessen-Monitors nach der Pilotstudie ist zurzeit noch ungeklärt, und es ist zu begrüßen, dass im HeDFG-Entwurf „regelmäßige Erhebungen“ genannt werden. Zudem wäre anzuraten, den Hessen-Monitor durch das universitäre Konsortium mit seiner wissenschaftlichen Vernetzung nach der Pilotphase fortführen und weiterentwickeln zu lassen.

In § 8 werden sowohl Forschung als auch Evaluation geregelt. Es wäre anzuraten, beides getrennt zu erfassen, da eine Evaluation von Maßnahmen und Programmen – auch wenn sie wissenschaftsbasiert durchgeführt werden sollte – andere Ziele verfolgt, wie bspw. die Wirksamkeit eines Programms zu überprüfen, als etwa Demokratieforschung oder „Erhebungen zur demokratischen Kultur“.

Dem HeDFG-Entwurf fehlen entsprechend der Ziele nach § 1 Abs. 2 und den Bestandsaufnahmen in dieser Stellungnahme zwei wichtige Handlungsfelder, die in § 3 nur angedeutet oder nicht präzise genug adressiert werden: a) politische Bildung und b) Bürgerbeteiligung in Kommunen:

a) **Politische Bildung**

„Kein Mensch wird als politisches Lebewesen geboren; deshalb ist politische Bildung eine Existenzvoraussetzung jeder friedensfähigen Gesellschaft (...). Und vor allem: *Demokratie ist die einzige politisch verfasste Gesellschaftsordnung, die gelernt werden muss* – immer wieder, tagtäglich und bis ins hohe Alter“ (Hervorh. i.O.)¹⁵.

Nach dem Soziologen und Sozialphilosophen Oskar Negt soll politische Bildung nicht allein dazu dienen, demokratische Werte zu vermitteln, sondern Menschen befähigen, kritische oder politische Urteilskraft zu entfalten. Eine solche ist Voraussetzung, ein politisches Gemeinwesen (weiter) zu demokratisieren.

Zur non-formalen politischen Bildung in der Kindertagespflege und formalen politischen Bildung in allgemeinbildenden Schulen: Politische Sozialisation beginnt bereits im Kindesalter. In diesem Sinn ist in § 22 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) formuliert: „Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen“¹⁶. Nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (Pr/SekIStdTafV HE 2011) ist zu beachten, „dass die Unterrichtsstunden im Unterrichtsfach Politik und Wirtschaft in der Regel durchgängig in einem einstündigen Unterricht in jeder Jahrgangsstufe erteilt werden. Dies gilt auch bei Zusammenfassung mit anderen Unterrichtsfächern im Lernbereich Gesellschaftslehre“¹⁷. Damit liegen die rechtlichen Grundlagen vor, die politische Sozialisation von Kindern und Jugendlichen zu fördern, wenn auch im schulischen Kontext nach meiner Auffassung im sehr geringen Umfang. Soweit mein Überblick reicht, existieren jedoch bislang keine Bildungskonzepte für Kindertagesstätten, die etwa die Teilhabe von Kindern an Entscheidungsprozessen in Kitas (Ausnahme: Kita der Arbeiterwohlfahrt Harz) ansprechen, um demokratische Meinungsbildungs- und Aushandlungsprozesse erfahrbar zu machen. In der Praxis sind die Einrichtungen zudem oftmals personell nicht in der Lage, einen solchen Bildungsauftrag durchzuführen. In der schulischen Praxis der Sekundarstufe I wird oftmals das Unterrichtsfach Politik und Wirtschaft einstündig erst ab der Jahrgangsstufe 8 gelehrt und damit nicht in dem Umfang, wie es die Kontingenzstundentafel nach der Pr/SekIStdTafV HE 2011 „in der Regel“ vorsieht. In einem Demokratieförderungsgesetz könnte die Stärkung des Erziehungs- und Bildungsauftrags von

¹⁵ Negt, Oskar 2010: Der politische Mensch. Demokratie als Lebensform. Göttingen: Steidl, 13.

¹⁶ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/22.html>, Zugriff: 23.02.2026.

¹⁷ https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-Pr_SekIStdTafVHE2011V9P2, Zugriff: 23.02.2026.

Kindertageseinrichtungen öffentlicher und freier Träger als Handlungsfeld im Sinn des § 32e des Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)¹⁸ definiert werden. Im schulischen Kontext könnten Kooperationen mit öffentlichen und freien Trägern der politischen Bildung gestärkt werden.

Zur non-formalen politischen Bildung: In einem Demokratiefördergesetz sollte außerschulische politische Bildung für Jugendliche und politische Erwachsenenbildung öffentlicher und freier Träger als ein konkretes Handlungsfeld definiert werden, auch wenn das HKJGB, Hessisches Weiterbildungsgesetz (HWBG) und das Hessisches Bildungsurlaubsgesetz (HBUG) den rechtlichen Rahmen bilden. Mit den Trägern könnten die Bedarfe abgeklärt werden, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen.

b) **Kommunale Bürgerbeteiligung**

Die kommunale Ebene kann als die politische Ebene bezeichnet werden, auf der Demokratie unmittelbar erfahrbar ist - auch ihre Krise. Und es ist die Ebene, auf der politische Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene umzusetzen sind und direkt auf Lebensverhältnisse und das Gemeinwesen vor Ort einwirken.

In Hessen haben sich einzelne Kommunen Bürgerbeteiligungskonzepte gegeben, die unterschiedliche Formate der Mitsprache unabhängig vom Wahlalter oder von Staatsangehörigkeit vorsehen und öffentliche Dialogräume in Präsenz und digital bieten. In einem Demokratiefördergesetz könnte das Entwickeln und Implementieren solcher Konzepte als Handlungsfeld definiert und durch das Land gefördert werden. Baden-Württemberg verfügt bspw. über ein Gesetz über die Dialogische Bürgerbeteiligung (DBG)¹⁹ und hat eine „Servicestelle Bürgerbeteiligung“ (Kompetenzzentrum für die Bürgerbeteiligung)²⁰ eingerichtet, um interessierte Kommunen zu beraten. Das Gesetz und die Servicestelle könnten Anregungen für ein Demokratiefördergesetz bieten.

Im Rahmen der mündlichen Anhörung stehe ich für Rückfragen gerne zur Verfügung

Marburg, den 28.02.2026



(Prof. Dr. Ursula BirsI)

¹⁸ <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KJHGHEV5P32e>, Zugriff: 23.02.2026.

¹⁹ <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-DialogB%C3%BCrgBetGBWrahmen>, Zugriff: 23.02.2026.

²⁰ <https://www.servicestelle-buergerbeteiligung.de/>, Zugriff: 23.02.2026.

Stellungnahme Dr. Christopher Gohl zur Sachverständigenanhörung des Hessischen Landtags zum „Entwurf eines Hessischen Demokratieförderungsgesetzes (HessDFG)“ von Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Christopher Gohl, Weltethos-Institut an der Universität Tübingen

Zum Zweck dieser Stellungnahme: Demokratiepoltik als öffentlichen Such-, Lern- und Gestaltungsprozess ermöglichen

Fragen der Demokratieförderung betreffen die Grundlagen unserer politischen Ordnung. Umso wichtiger ist es, dass sie im Modus öffentlicher Verständigung, mit begrifflicher Klarheit und institutioneller Nüchternheit beraten werden. Unsere liberale Demokratie steht gegenwärtig unter erheblichem Druck – durch geopolitisch ausgetragene Systemkonkurrenz ebenso wie durch innere Polarisierung, Vertrauensverluste und Erosion öffentlicher Diskursfähigkeit. Vor diesem Hintergrund sind die Initiativen zur Ordnung bestehender Initiativen der Demokratieförderung in Bund und Ländern nachvollziehbar, wichtig und legitim. Ich verstehe sie als Beiträge zu einem entstehenden Politikfeld der „Demokratiepoltik“, die ich als verstetigte Sorge um die Leistungsfähigkeit, Resilienz und Lernfähigkeit unserer demokratischen Lebens-, Staats- und Regierungsform verstehe.

An diesem öffentlichen Such- und Lernprozess beteilige ich mich als mit Fragen der Demokratiepoltik befasster Wissenschaftler gerne. Meinen Beitrag möchte ich als Versuch einer systematischen Einordnung leisten: Welche Demokratie soll gefördert werden? Welche Leitbilder sind implizit oder explizit leitend? Und welche Mittel sind geeignet, die behaupteten Zwecke tatsächlich zu erreichen? Ich hoffe, damit zur Versachlichung der Debatte und zur Stärkung wechselseitiger Dialogfähigkeit beitragen zu können.

Demokratieförderung ist umstritten, aber legitim und wichtig

Demokratieförderung ist ein umstrittenes Politikfeld. Sie berührt einen klassischen Spannungsbogen liberaler Staatslehre: Der freiheitliche Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht erzwingen kann. Das sogenannte Böckenförde-Diktum erinnert daran, dass demokratische Überzeugungen, Tugenden und Loyalitäten nicht durch staatlichen Zwang erzeugt werden dürfen, ohne die Freiheit selbst zu gefährden. Böckenförde präzierte 2010: „Vom Staat her gedacht, braucht die freiheitliche Ordnung ein verbindendes Ethos, eine Art ‚Gemeinsinn‘ bei denen, die in diesem Staat leben. Die Frage ist dann: Woraus speist sich dieses Ethos, das vom Staat weder erzwungen noch hoheitlich durchgesetzt werden kann?“

Meiner Einschätzung nach bewegt sich ein Demokratieförderungsgesetz genau in diesem Spannungsfeld. Es widerspricht dem Böckenförde-Diktum nicht notwendig. Denn aus diesem folgt kein staatliches Neutralitätsgebot im Sinne vollständiger Abstinenz. Im Gegenteil: Der demokratische Verfassungsstaat kann, darf und muss Bedingungen sichern, unter denen sich demokratische Einstellungen und Praktiken entfalten können – durch Bildung, durch offene Öffentlichkeiten, durch den Schutz der Grundrechte, durch faire Verfahren und durch die Ermöglichung zivilgesellschaftlicher Selbstorganisation. In diesem Sinne kann der Staat zur Pflege eines demokratischen Ethos beitragen, das wiederum seine eigene freiheitliche Ordnung stabilisiert.

Diese Position ist in der Geschichte der Bundesrepublik nicht neu. Theodor Heuss hat sie in der Gründungsphase vorgelebt, und Hildegard Hamm-Brücher hat sie zur Agenda einer „Demokratiepoltik“ weiterentwickelt. Die Praxis

politischer Bildung zeigt, dass staatliche Unterstützung demokratischer Kultur möglich ist, ohne in Staatserziehung umzuschlagen.

Gleichwohl empfehle ich, Demokratieförderung an bewährte und klare Bedingungen zu binden. Sie sollte als legitim gelten, wenn und wo sie demokratische Metakompetenzen stärkt – Urteilkraft, Dialogfähigkeit, Toleranz, Selbstwirksamkeit – statt ideelle Homogenität zu erzeugen. Und sie sollte als legitim gelten, wo sie Maßstäbe wie das Überwältigungsverbot, das Kontroversitätsgebot und die Förderung eigenständiger Urteilsbildung achtet, wie sie etwa im Beutelsbacher Konsens formuliert sind. Demokratieförderung ist Ermöglichung, nicht Indoktrination.

Die entscheidende Frage lautet daher nicht, ob Demokratieförderung legitim ist, sondern wie sie konzipiert wird: als paternalistisches Erziehungsprojekt oder als Infrastruktur demokratischer Selbstbestimmung. Der Staat darf in demokratische Infrastruktur und demokratische Gewohnheiten investieren; er darf jedoch keine weltanschauliche Homogenität erzwingen.

Demokratie: Was soll da eigentlich gefördert werden?

Gegenstand von Demokratieförderung ist nicht „die Demokratie“ im Singular, sondern ein Ensemble unterschiedlicher, ineinandergreifender Dimensionen demokratischer Selbstbestimmung. In der politischen Debatte werden diese Dimensionen häufig vermischt. Für die Beurteilung von Demokratieförderung ist es jedoch entscheidend, präzise zu unterscheiden, welche „Demokratie“ jeweils gemeint ist – und welches Leitbild daraus folgt.

Erstens ist Demokratie eine **Lebensform**: die gelebte Praxis ziviler Selbstwirksamkeit. Gemeint ist die alltägliche Erfahrung, in Freiheit und Gleichheit zusammenleben zu können; sich zu organisieren; Interessen und Überzeugungen zu artikulieren; Konflikte zivil auszutragen; Verantwortung zu übernehmen; und in pluraler Vielfalt Koexistenz und Kooperation zu ermöglichen. Demokratieförderung in diesem Sinne zielt auf Dispositionen und Kompetenzen, die ein friedliches Zusammenleben in Verschiedenheit tragen: Urteilkraft, Dialogfähigkeit, Toleranz, Gegenseitigkeit, Bereitschaft zur fairen Auseinandersetzung und die Fähigkeit, Differenzen zu zivilisieren statt zu eskalieren.

Zweitens ist Demokratie eine **Regierungsform**: die institutionalisierte Praxis gemeinsamen Selbstregierens. Hier geht es darum, wie Bürgerinnen und Bürger „für, durch und mit“ Bürgerinnen und Bürgern verbindliche Entscheidungen hervorbringen – in Verfahren, die Beteiligung ermöglichen, Konflikte strukturieren und kollektive Handlungsfähigkeit erzeugen. Demokratie als Regierungsform verbindet maximale Selbstbestimmung mit legitimer Fremdbestimmung: Nicht jeder entscheidet über alles, aber Entscheidungen müssen zurechenbar, begründbar und revidierbar sein. Demokratieförderung in diesem Sinne betrifft daher auch die Qualität demokratischer Verfahren: die Leistungsfähigkeit von Parlamenten und Verwaltung, die Responsivität politischer Agenda-Setzung, Transparenz, Rechenschaft und die Fähigkeit, öffentliche Probleme tatsächlich zu lösen.

Drittens ist Demokratie eine **Staatsform**: der verfassungsrechtliche Schutzrahmen freiheitlicher Selbstbestimmung. Gemeint ist die freiheitlich-demokratische Grundordnung als Ordnung der Grundrechte, des Rechtsstaats, der Gewaltenteilung und der Sicherungen gegen Machtmissbrauch. In dieser Perspektive liegt das Leitbild der wehrhaften Demokratie nahe: Die Demokratie als Staatsform muss sich gegen Akteure und Strategien schützen können, die ihre Grundlagen beseitigen wollen.

Aus dieser Unterscheidung folgt eine zweite: Verschiedene Demokratie-Dimensionen ziehen unterschiedliche Leitbilder nach sich.

- Für die Lebensform sind Leitbilder einer pluralen, resilienten Zivilgesellschaft einschlägig – einer Zivilgesellschaft, die Selbstwirksamkeit in verantworteter Freiheit, Konflikt- und Verständigungsfähigkeit, Deliberation und Engagement kultiviert, ohne zur bloßen Vollzugsinstanz staatlicher Zwecke zu werden.
- Für die Regierungsform sind Leitbilder demokratischer Regierbarkeit und lernfähiger Staatlichkeit maßgeblich – also die Frage, wie demokratische Verfahren zugleich legitim und wirksam sein können. Hier ist sowohl an die überparteiliche „Initiative für einen handlungsfähigen Staat“ zu denken wie auch an Erwartungen, durch Bürgerräte und weitere Innovationen politischer Beteiligung (Input-Legitimität) zugleich bessere Ergebnisse zu ermöglichen (Output-Legitimität).
- Für die Staatsform schließlich ist das Leitbild der Wehrhaftigkeit geläufig und angemessen, weil hier der Schutz von Grundrechten und Institutionen im Zentrum steht.

Eine wiederkehrende Gefahr besteht meines Erachtens jedoch darin, Leitbilder verschiedener Demokratieformen zu vermischen. Auch im vorliegenden Gesetzesentwurf wird meines Erachtens wenigstens implizit das Leitbild der wehrhaften Demokratie als Staatsform auf die Demokratie als Lebensform zu übertragen. Wo dies geschieht, verschiebt sich Demokratieförderung von der Stärkung ziviler Selbstwirksamkeit und demokratischer Urteilskraft hin zu einer primär sicherheitspolitischen Logik der Prävention und Abwehr. Diese Verschiebung mag gut gemeint sein, sie verändert jedoch die Programmlogik: Die Zivilgesellschaft erscheint dann weniger als erster und eigenständiger Raum demokratischer Praxis denn als Feld staatlicher Risikosteuerung. Damit stellt sich die grundlegende Frage, ob Demokratieförderung das demokratische Ethos stärkt oder unbeabsichtigt selbst zur weiteren Polarisierung beiträgt.

Von Extremismusprävention zur Leistungsstärkung der liberalen Demokratie

Wenn Demokratieförderung mehr sein soll als Extremismusprävention, dann muss sie als umfassende Demokratiepoltik verstanden werden: als Politik zur Stärkung demokratischer Strukturen, Verfahren und Praktiken in Lebensform, Regierungsform und Staatsform. Demokratie ist nicht nur eine Ordnung, die sich schützt, sondern sie kann verstanden werden als ein Ensemble problemverarbeitender Praktiken. Ihre Legitimität entsteht dann daraus, dass sie wiederkehrende Spannungen menschlichen Zusammenlebens zufrieden stellen verarbeitet. Diese Spannungen will ich verstehen als Teil der *conditio humana*. Sie kehren in unterschiedlichen historischen Gewändern immer wieder.

Eine Demokratiepoltik im anspruchsvollen Sinn fragt daher nicht primär nach Gefahren, sondern nach Leistungen und nach deren institutionellen Bedingungen. Eine zukunftsfähige Demokratiepoltik sollte daher fragen, welche Leistungen der demokratischen Lebens-, Regierungs- und Staatsform jeweils gestärkt werden müssen.

Erstens: die Zivilisierung von Affekten. Moderne Gesellschaften sind emotional hoch aufgeladen. Angst, Empörung, Statusunsicherheit und moralische Entrüstung sind politische Energien. Die demokratische Leistung besteht darin, Affekte nicht zu unterdrücken, sondern in argumentierbare, rechtfertigungsfähige Positionen zu transformieren – von der emotionalen Erregung zur vernünftigen Bestrebung. Wo diese Transformation misslingt, gewinnen extremistische und autoritäre Strategien an Boden, die mit Dauererregung, Feindbildern und Polarisierung operieren. Das setzt öffentliche Räume, transparente Verfahren und verlässliche Institutionen voraus, in denen Konflikte reguliert und bearbeitet werden können. Demokratiepoltik betrifft hier nicht nur Bildungsarbeit, sondern auch die Qualität parlamentarischer Debatten, kommunaler Beteiligungsformate und medialer Öffentlichkeiten.

Zweitens: die faire Bearbeitung von Anerkennungskonflikten. Plurale Gesellschaften sind durch konkurrierende Ansprüche auf Sichtbarkeit, Würde und Status geprägt. Die demokratische Leistung besteht darin, diese Konflikte rechtsstaatlich und institutionell zu kanalisieren – über gleiche Rechte, wechselseitige Zumutbarkeit, Minderheitenschutz, Parteienpluralismus und offene Verfahren. Autoritäre Versuchungen versprechen demgegenüber einfache Hierarchien und klare Zugehörigkeiten. Demokratieförderung sollte daher die Fähigkeit stärken, Anerkennungskonflikte rechtsstaatlich und dialogisch auszutragen. Im Sinne demokratiepolitischer Strukturstärkung bedeutet sie aber auch den Schutz institutioneller Neutralität, Stärkung der Gewaltenteilung und Sicherung gleicher politischer Wettbewerbsbedingungen.

Drittens: das Zusammenleben trotz unvereinbarer Konzeptionen des guten Lebens. Unsere liberale Demokratie beruht auf der Einsicht, dass Menschen vernünftig uneinig sein können. Ihre Leistung besteht in Verfahren, die Koexistenz und Kooperation ermöglichen, ohne weltanschauliche Einheit zu erzwingen. Extremistische Gefährdungen zielen demgegenüber häufig auf moralische oder kulturelle Homogenisierung. Demokratieförderung sollte deshalb die Fähigkeit fördern, „Streit nach Regeln“ zu praktizieren und Differenz als Normalfall zu akzeptieren. Demokratiepolitik heißt hier auch: Subsidiarität stärken, kommunale Selbstverwaltung sichern, parlamentarische Debattenkultur pflegen und föderale Differenz produktiv nutzen.

Viertens: die Kontrolle und der legitime Gebrauch von Macht. Demokratische Institutionen brechen, verteilen und kontrollieren Macht. Gewaltenteilung, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit sind keine Selbstverständlichkeiten. Autoritäre Dynamiken zeichnen sich durch Machtkonzentration, Delegitimierung von Kontrolle und Personalisierung politischer Verantwortung aus. Demokratieförderung, die demokratische Strukturen stärken will, muss deshalb auch die Funktionsfähigkeit von Parlamenten, die Kontrollrechte der Opposition, Transparenz- und Rechenschaftsmechanismen sowie die Autonomie unabhängiger Institutionen sichern. Sie betrifft damit unmittelbar Fragen der institutionellen Architektur – nicht nur Fragen politischer Bildung, die sich etwa der Stärkung rechtsstaatlicher Bildung, institutioneller Loyalität und öffentlicher Wachsamkeit gegenüber Machtmissbrauch widmet.

Fünftens: gerechte materielle Teilhabe. Demokratie verliert an Legitimität und Bindekraft, wenn große Teile der Bevölkerung den Eindruck haben, dauerhaft von Lebenschancen ausgeschlossen zu sein. Soziale Ungleichheit wird dann kulturell aufgeladen und politisch instrumentalisiert. Demokratiepolitik berührt hier die Schnittstelle zu Sozial- und Wirtschaftspolitik. Sie kann das Bewusstsein für faire Verfahren, gerechte Ordnungsrahmen und reziproke Verantwortung stärken, betrifft aber auch faire Beteiligungsregeln, Zugangsoffenheit politischer Verfahren und transparente Entscheidungsprozesse.

Sechstens: gemeinsames Wissen und Urteilskraft. Fragmentierte Öffentlichkeiten, Desinformation und parallele Wirklichkeitskonstruktionen gefährden die Fähigkeit kollektiver Problemlösung. Demokratische Leistung besteht darin, unterschiedliche Perspektiven diskursiv zu integrieren und zu überprüfbaren Urteilen zu gelangen. Autoritäre Strategien arbeiten demgegenüber mit vereinfachenden Narrativen, Verschwörungsmythen oder der systematischen Delegitimierung unabhängiger Institutionen. Demokratieförderung sollte daher epistemische Kompetenzen – Quellenkritik, Argumentationsfähigkeit, Ambiguitätstoleranz – gezielt stärken. Institutionell gestärkt werden kann sie, wenn sie belastbare Verfahren der Wissensintegration gewährleistet, etwa die Stärkung parlamentarischer Anhörungen und Enquete-Arbeit durch Joint Fact Finding-Verfahren, unabhängige Expertise und die Organisation öffentlicher Lernprozesse (etwa nach dem bundesweit beispielhaften Vorbild des Regionalen Dialogforums Flughafen Frankfurt 2000-2008 und seiner Nachfolge-Institution Forum Flughafen & Region). Demokratieförderung

im umfassenden Sinne umfasst daher auch die Stärkung dieser epistemischen Infrastruktur demokratischer Entscheidungsprozesse.

Siebtens: wünschenswerter Wandel. Demokratie ist lernfähig, weil sie Reformen schrittweise, reversibel und unter öffentlicher Kritik organisiert. Extremistische und autoritäre Bewegungen versprechen hingegen radikale Brüche oder die Wiederherstellung vermeintlich homogener Vergangenheiten. Eine zukunftsorientierte Demokratiepoltik sollte deshalb institutionelle Lernfähigkeit fördern: parlamentarische Beratungsfähigkeit, Dialog- und Projektfähigkeit des Öffentlichen Dienstes, Evaluationskultur und föderale Experimentiermöglichkeiten.

In dieser Perspektive wird deutlich: Demokratieförderung, die im Sinne eines Gesetzes demokratische Strukturen und Prozesse stärken will, reicht weit über Präventionslogiken hinaus. Sie umfasst die Pflege ziviler Praxis ebenso wie die Stärkung parlamentarischer Institutionen, föderaler Subsidiarität und rechtsstaatlicher Sicherungen. Demokratiepoltik ist damit Strukturpolitik für die Selbstbestimmungsfähigkeit einer freien Gesellschaft.

Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Lichte einer umfassenden Demokratiepoltik

Der Gesetzentwurf benennt in § 1 Abs. 2 fünf Ziele: Stärkung demokratischer Strukturen und des demokratischen Bewusstseins; Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements; Prävention und Bekämpfung von Extremismus, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit; Unterstützung Betroffener; sowie Förderung von Vielfalt, Toleranz und gleichberechtigter Teilhabe. Das sind legitime und wichtige Ziele. Die Frage ist, ob der Entwurf sie tatsächlich operationalisiert – oder ob er eines dieser Ziele so stark in den Vordergrund rückt, dass die anderen unterbelichtet bleiben.

Dieser Entwurf eines Hessischen Landesdemokratiefördergesetzes versteht Demokratieförderung zunächst ausdrücklich als „Stärkung und Förderung der demokratischen Grundordnung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts“ (§ 1 Abs. 1) sowie als „gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe“ (§ 1 Abs. 3). Das Gesetz will also nicht nur projektbezogene Extremismusprävention regeln, sondern eine strukturelle Verstetigung demokratiefördernder Infrastruktur leisten. In diesem Punkt unterscheidet sich der Entwurf erkennbar von früheren Initiativen auf Bundesebene, die stärker präventiv und defensiv gerahmt waren. Der hessische Entwurf ist normativ ambitionierter und institutionell strukturierter.

Positiv hervorzuheben ist zunächst die institutionelle Perspektive. Mit der gesetzlichen Verankerung des Demokratiezentrums Hessen (§ 4) und regionaler Beratungs- und Präventionsstrukturen (§ 5) wird Planungssicherheit geschaffen und projektförmige Unsicherheit reduziert. Demokratiepoltik braucht verlässliche Strukturen; insofern entspricht die dauerhafte Finanzierung und institutionelle Absicherung dem Anspruch, Demokratie als langfristige Infrastrukturaufgabe zu begreifen.

Ebenfalls überzeugend und wichtig ist die systematische Verankerung von Forschung, Monitoring und Evaluation (§§ 8–10). Die Verpflichtung zu wissenschaftlicher Begleitung, Demokratiebericht und externer Evaluation zeigt ein Verständnis von Demokratieförderung als lernendem Politikfeld. Das entspricht der Idee einer lernfähigen Demokratiepoltik, die Maßnahmen nicht nur normativ rechtfertigt, sondern empirisch überprüfbar macht.

Allerdings zeigt sich bei näherer Betrachtung eine deutliche Schwerpunktsetzung: Der Problemdiagnose-Teil des Gesetzentwurfs rahmt Demokratieförderung stark aus der Perspektive von Gefährdung, Extremismus und Prävention. Das dritte Ziel der Extremismusprävention überwiegt fast alle anderen. Das Demokratiezentrum Hessen (§ 4) erhält einen Aufgabenkatalog, der nahezu vollständig auf Monitoring, Prävention, Beratung und Deradikalisierung ausgerichtet ist. Die regionalen Strukturen (§ 5) listen Mobile Beratungsteams gegen Rechtsextremismus, Beratungsstellen für Gewaltbetroffene, Ausstiegsberatung und Meldestellen auf. Diese Instrumente sind legitim und notwendig. Sie betreffen jedoch primär die Dimension der Demokratie als Staatsform, also ihren Schutz vor autoritären und extremistischen Gefährdungen. Während das alles wichtige Aufgaben sind, dominiert insgesamt eine sicherheits- und präventionsorientierte Programmlogik.

Selbst das erste Ziel – Stärkung demokratischer Strukturen und des demokratischen Bewusstseins – wird in den operativen Paragraphen fast ausschließlich durch die Linse des fünften Ziels (Vielfalt, Toleranz, Teilhabe) und des dritten (Extremismusprävention) konkretisiert. Was nicht sichtbar wird, ist eine eigenständige demokratiepolitische Strategie zur Stärkung institutioneller Leistungsfähigkeit und politischer Selbststeuerung.

Das fünfte Ziel (Vielfalt, Toleranz, gleichberechtigte Teilhabe) ist im Gesetzestext zwar präsent, bleibt aber konzeptionell unterbestimmt. Was genau soll hier gefördert werden – staatsbürgerliche Identifikation, interkulturelle Kompetenz, strukturelle Gleichstellung? Das Gesetz gibt darauf keine Antwort. Es delegiert diese Frage durch § 6 Abs. 1 vollständig an zukünftige Rechtsverordnungen.

Das zweite Ziel – Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie – taucht in den operativen Paragraphen vor allem als Förderung organisierter Träger auf, die bereits im Umfeld des Demokratiezentrums und des Landesprogramms verankert sind. Das stärkt bestehende Trägerstrukturen im Sinne von Bestandssicherung, ersetzt aber noch keine systematische Infrastruktur für die breite, politisch nicht institutionalisierte Zivilgesellschaft.

Dementsprechend treten Elemente einer aktiven Stärkung der Demokratie als Regierungsform und Lebensform nicht sehr deutlich hervor. Eine Demokratiepoltik im umfassenden Sinn müsste auch fragen, wie Parlamente arbeitsfähig bleiben, wie kommunale Selbstverwaltung echte Gestaltungsspielräume behält, wie deliberative Verfahren institutionalisiert werden und wie demokratische Problemlösungsfähigkeit sichtbar gesteigert wird. Hier liegt Potenzial für eine mögliche Weiterentwicklung: Wenn Demokratieförderung als umfassende Demokratiepoltik verstanden wird, sollte sie nicht nur zivilgesellschaftliche Resilienz gegen Extremismus stärken, sondern auch die Leistungsfähigkeit demokratischer Institutionen selbst thematisieren. Die Qualität parlamentarischer Kontrolle, die subsidiäre Zuständigkeit und tatsächliche Gestaltungsfähigkeit von Kommunen, die Arbeitsfähigkeit kommunaler Gremien, transparente Verfahren der Wissensintegration oder die Förderung subsidiärer Selbstorganisation könnten als explizite Handlungsfelder ergänzt oder deutlicher herausgearbeitet werden.

Ein weiterer sensibler Punkt betrifft, wie bereits angesprochen, die Leitbildfrage. Der Entwurf operiert implizit mit dem Leitbild der wehrhaften Demokratie, insbesondere dort, wo Monitoring demokratiefeindlicher Vorfälle (§ 4 Abs. 2 Nr. 5; § 9 Abs. 2 Nr. 3) und Meldestellen gegen Hass und Hetze (§ 3, § 5) vorgesehen sind. Diese Instrumente sind legitim, solange sie rechtsstaatlich gebunden, transparent kontrolliert und klar auf den Schutz von Grundrechten ausgerichtet bleiben. Problematisch würde es, wenn eine Logik der Risikosteuerung die gesamte Demokratieförderung prägt und dadurch die Zivilgesellschaft funktionalisiert wird.

Demgegenüber wäre es aus demokratiepolitischer Sicht wichtig, die Autonomie zivilgesellschaftlicher Akteure deutlicher zu betonen. Demokratieförderung darf Engagement ermöglichen und stabilisieren; sie darf jedoch nicht in die Rolle geraten, politische Haltungen normativ vorzuprägen oder legitime politische Kontroversen administrativ zu bewerten. Hier sind Transparenz der Förderkriterien (§ 6 Abs. 5) , Pluralität im Landesbeirat (§ 7) und die Orientierung am Kontroversitätsgebot entscheidend.

Insgesamt lässt sich festhalten: Der Entwurf bewegt sich durchaus nicht im Modus eines reinen Abwehrgesetzes. Er ist strukturell angelegt, sieht langfristige Finanzierung vor und ist evaluativ abgesichert. Das ist demokratiepolitisch zu begrüßen. Zugleich bleibt er nach meinem Dafürhalten in seiner Programmlogik doch stärker präventions- als leistungsorientiert. Eine explizitere Verankerung demokratiefördernder Maßnahmen zur Stärkung parlamentarischer, kommunaler und deliberativer Verfahren würde dem selbst formulierten Anspruch, „demokratische Strukturen und Prozesse“ zu stärken, noch deutlicher entsprechen.

Fazit

Demokratieförderung ist legitim und notwendig, wenn sie als Infrastruktur einer lernenden liberalen Demokratie verstanden wird. Eine liberale Demokratie schützt sich nicht nur vor ihren Feinden; sie stärkt kontinuierlich ihre eigenen Fähigkeiten zur Selbstkorrektur, zur fairen Konfliktbearbeitung und zur institutionellen Problemlösung.

Der vorliegende Entwurf schafft hierfür wichtige strukturelle Voraussetzungen: Er verstetigt Förderung, sichert Institutionen ab und verankert Evaluation und Berichtswesen. Damit trägt er zur Stabilisierung demokratiefördernder Infrastruktur bei. Zugleich bleibt seine Programmlogik deutlich präventionsorientiert. Eine umfassende Demokratiepolitik würde darüber hinaus explizit die Leistungsfähigkeit demokratischer Institutionen, die Qualität parlamentarischer und kommunaler Verfahren sowie die Selbstorganisationskraft einer pluralen Zivilgesellschaft in den Mittelpunkt stellen.

Die entscheidende Frage lautet daher nicht, ob Demokratieförderung betrieben werden soll, sondern in welchem Geist. Wird sie primär als Abwehrinstrument konzipiert, oder als Investition in die Selbstbestimmungsfähigkeit freier Bürgerinnen und Bürger in allen drei Dimensionen – Lebensform, Regierungsform und Staatsform? Eine lernende Demokratie braucht beides – Schutz und Leistungsstärkung –, darf aber das zweite nicht dem ersten unterordnen.

Ein Demokratiefördergesetz sollte daher nicht nur Resilienz gegen Gefährdungen organisieren, sondern sichtbar zur Weiterentwicklung demokratischer Praxis beitragen. In dieser Hinsicht bietet der Entwurf eine solide Grundlage, aber auch erkennbare Entwicklungsspielräume.

Tübingen, 03. März 2026

Dr. Christopher Gohl